



# EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Aktuelle Entwicklungen der europäischen Biodiversitätspolitik  
auf dem Weg zu verbindlichen Renaturierungszielen

Frank Vassen, Europäische Kommission - DG UMWELT - Abteilung D3, Naturschutz  
NGO-Konferenz im Rahmen des Interreg FKP „Wildes (er)leben am Haff“ – 27. Mai 2021

# EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

- Annahme der Strategie durch die Kommission am 20. Mai 2020
- **Übergeordnetes Ziel:** die Biologische Vielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung bringen

↳ **Schutz und Renaturierung** von Ökosystemen in der EU

- **Hauptziele:**

1. Erstellung eines **kohärenten Netzes von Schutzgebieten**
2. Entwicklung eines **EU-Plans zur Wiederherstellung der Natur**
3. Ermöglichung eines **transformativen Wandels**
4. Ambitionierte **globale Agenda für die biologische Vielfalt**

- Billigung der Strategie durch den Umweltministerrat im Oktober 2021

## Schutzgebietsziele: zentrale Verpflichtungen bis 2030

**Gesetzlicher Schutz** von mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes.

**Strenger Schutz** von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder in der EU.

**Effektives Management** aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und angemessenes Monitoring dieser Gebiete.

## EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur: Verpflichtungen bis 2030

1. Keine Verschlechterung beim Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten; positiver Trend bei mindestens 30% aller Lebensräume und Arten die aktuell im ungünstigem Erhaltungszustand sind.
2. Wiederherstellung bedeutender Gebiete mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen.
3. Es ist eine Umkehrung des Rückgangs an Bestäubern erreicht.
4. Verringerung des Risikos und Reduzierung des Einsatzes chemischer Pestizide um 50%; Verringerung des Einsatzes gefährlicher Pestizide um 50%.
5. Mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen weisen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt auf.
6. Mindestens 25% der landwirtschaftlichen Flächen sind ökologisch/biologisch bewirtschaftet ; die Anwendung agrarökologischer Verfahren ist deutlich gesteigert.
7. In der EU sind mindestens 3 Milliarden neuer Bäume gepflanzt.
8. Es sind erhebliche Fortschritte bei der Sanierung kontaminierter Böden erreicht.

## EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur: Verpflichtungen bis 2030

9. Mindestens 25 000 Flusskilometer sind als frei fließende Flüsse wiederhergestellt.
10. Rückgang um 50% der Roten Liste-Arten, die von invasiven gebietsfremden Arten gefährdet sind.
11. Nährstoffverluste aus Düngemitteln sind um 50 % verringert, was zu einer Verringerung des Düngemittleinsatzes um mindestens 20 % führt
12. Städte ab 20 000 Einwohnern verfügen über einen ehrgeizigen Plan zur Stadtbegrünung
13. Kein Einsatz chemischer Pestizide in empfindlichen Gebieten wie z.B. städtischen Grünflächen
14. Erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume durch Fischerei und Fördertätigkeiten am Meeresboden.
15. Unterbindung des Beifangs von Arten oder zumindest Reduzierung auf ein Niveau, das die Erholung und Erhaltung der Arten ermöglicht.

# EU-Schutzgebietsziele

- das Ziele **beinhaltet**
  - Natura 2000 Gebiete
  - Bereits bestehende Schutzgebiete nach nationalem Recht
  - neue Schutzgebiete
- Die Integration **Ökologischer Korridore** ist bei der Erstellung des trans-europäischen Naturschutznetzes zu berücksichtigen, um:
  - Vermeidung der genetische Isolation, sowie für wandernde Tierarten;
  - Erhalt und Wiederherstellung gesunder Ökosysteme;
  - Sicherung einer ausreichenden Konnektivität zwischen den Schutzgebieten.
- **Renaturierte Flächen** sind ebenfalls in das Netz zu integrieren.

# EU-Schutzgebietsziele

→ **Folgende Maßnahmen können zu den Zielen beitragen:**

- ***Other Effective area-based Conservation Measures* (OECMs)**
    - Einschließlich Gebieten, welche für andere als Arten- oder Lebensraumschutzziele erhalten werden
    - Indirekte Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt
  - **Begrünung der Städte**
    - Notwendigkeit der Integration von Ansätzen für gesunde Ökosysteme, Grüne Infrastruktur und Natur-basierter Lösungen **in die Stadtplanung**
    - **Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Konnektivität**
- **Beide** sind in den **Leitlinien der Kommission berücksichtigt**, wenn sie eine wirksame Verwaltung und Rechtsschutz beinhalten

# EU-Schutzgebietsziele

## → Kriterien zur Identifizierung zusätzlicher Schutzgebiete:

- **Ökologische Kriterien**

- Fertigstellung von Natura 2000, Ökologische Repräsentativität, Biodiversitäts-Hotspots, Erweiterung bestehender Gebiete, Schaffung ökologische Korridore usw.

- **Verbindung mit der Renaturierung**

- Unterschutzstellung renaturierter Flächen, zwecks Sicherung der Nachhaltigkeit der Investitionen

- **Verbindung mit dem Klimawandel**

- Priorität für Ökosysteme, die als Kohlenstoffsinken (z. B. Moore) fungieren oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen (z. B. Auengebiete)
- Vorrang für Gebiete, die besonders anfällig für Auswirkungen des Klimawandels sind und widerstandsfähiger gemacht werden müssen



# EU Plan zur Wiederherstellung der Natur

**Nicht-Verschlechterung** aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030

Sicherstellen, **dass mindestens 30% der Lebensräume und Arten**, die sich derzeit nicht in einem **günstigen Zustand** befinden, diese Kategorie erreichen **oder zumindest einen stark positiven Trend** aufweisen

**Stärkung des EU-Rechtsrahmens für die Wiederherstellung der Natur**

↳ **Vorschlag** für verbindliche Renaturierungsziele bis 2021

**Wiederherstellung degradierter Ökosysteme**, insbesondere jener **mit hohem Potenzial für:**

- **Speicherung von Kohlenstoff:** Feuchtgebiete, Moore, alte Wälder, etc.
- **Vorbeugung und Verringerung von Naturkatastrophen:** Küstengebiete, Auen, etc.

# Wiederherstellungsziele für Lebensräume und Arten

## Kriterien für die Auswahl von Lebensräumen und Arten, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll (“ein stark positiver Trend”)

- Während das Ziel auch die Nichtverschlechterung abdeckt, konzentrieren sich die Kriterien auf die **Auswahl von Lebensräumen und Arten, die bis 2030 verbessert werden sollen**
- **Baseline**
  - **Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie:** Erhaltungszustände und –trends im nationalen Bericht nach Artikel 17 der Richtlinie (2019) – Lebensräume und Arten in ungünstigem Zustand
  - **Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie:** Status der Arten auf Basis der EU Roten Liste der Vogelarten auf EU-Ebene (2020) – Arten in nicht-sicherem (“non-secure”) Zustand
- **Leitlinien** zur nationalen Priorisierung (Schutzprioritäten / Synergie mit Umwelt- und Klimazielen / leicht erreichbare Ziele) und zur Ermittlung des grenzüberschreitenden / grenzüberschreitenden Koordinierungsbedarfs (wandernde Arten, grenzüberschreitende Bedrohungen, usw.)

# Wiederherstellungsziele für Lebensräume und Arten

## Aktuelle Diskussionspunkte:

- Anwendung des Ziels auf die einzelnen Mitgliedstaaten ohne weitere Aufschlüsselung (auf regionaler Ebene, biogeografischer Ebene, marin vs. terrestrisch, Arten und Lebensräume, etc.)
- Klärungsbedarf für „stark positiven Trend“ (= „Erhaltungszustandstrend“)
- Umgang mit Fällen, in denen eine Verschlechterung nicht auf nationaler oder EU-Ebene allein beeinflusst werden kann (Klimawandel, Übernutzung wandernder Vogelarten außerhalb der EU, Verschlechterung von Überwinterungsgebieten, usw.)
- Notwendigkeit einer rechtzeitigen Lieferung und Verbesserung der Qualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der nationalen Berichterstattung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie, um den Anteil der nationalen Bewertungen, die auf einen „unbekannten“ Status oder Trend schließen, auf veralteten Überwachungsdaten oder nur auf der Grundlage von „Expertenmeinungen“ beruhen, erheblich zu verringern.

# Vorschlag für verbindliche EU-Renaturierungsziele

## Aktueller Diskussionsstand / offene Fragen:

- Übergeordnetes Ziel und Umfang (einschließlich anthropogener Ökosysteme?)
- Detaillierungsgrad der Ziele (Ökosystem-Ebene, Lebensraum-Ebene, etc. ?)
- Definition von Schlüsselbegriffen (Renaturierung, Ökosystem-Status, ...)
- Inhalt der Nationalen Renaturierungspläne (NRPs)
- Begleitmaßnahmen: Finanzierung; Monitoring (zielbasiert, maßnahmenbasiert?); zusätzlicher Informationsbedarf; Partizipationsprozesse
- Verschlechterungsverbot?

# Unterstützende Rolle der Biogeographischen Seminare 2021 - 2023

Vorläufiger Zeitplan für die Seminare auf Biogeographischer Ebene :

	Was?	Wann?	Wozu?
1	Virtuelles einleitendes Treffen	Anfang 2022	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Start der Seminarreihe</li><li>▪ Klärung was von den Mitgliedsstaaten bzgl. Zusagen erwartet wird.</li><li>▪ Diskussion, wie der Beitrag einzelner Mitgliedstaaten sichergestellt werden sollte</li></ul>
2	Biogeographisches Seminar	Erstes Halbjahr 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erörterung und Überprüfung der ersten eingegangenen Zusagen</li><li>▪ Möglicherweise führt dies zu Vorschlägen für deren Überarbeitung</li></ul>
3	Virtuelles Treffen	Ende 2023	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erfassung der Fortschritte im Hinblick auf eine Zwischenbewertung</li></ul>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !